

**Merkblatt zu Beiträgen zur Hessischen Zahnärzte-Versorgung
für niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte während der
gesetzlichen Mutterschutzfrist und Elternzeit**

Während der gesetzlichen Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt bis 8 Wochen nach der Geburt) entfällt auf Antrag die Pflicht zur Beitragszahlung. Sofern Sie nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist nicht zahnärztlich tätig sind (maximal bis zu 36 Monate), entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung auf Antrag weiterhin.

Voraussetzung für die Beitragsbefreiung nach der gesetzlichen Mutterschutzfrist ist

- das Ruhen der Zulassung,
- die Bestellung eines/einer Vertreters/Vertreterin oder
- die Vertretung durch die/den Praxispartner/in.

Bei Fortführung der selbständigen Tätigkeit in geringem Umfang, können Sie während der Elternzeit eine Beitragsermäßigung auf monatlich 1/10 des Höchstbeitrages der allgemeinen Rentenversicherung beantragen.

Eine Beitragsermäßigung führt nicht zu Nachteilen bei der Berechnung des Ruhegeldes wegen Berufsunfähigkeit.

Bitte senden Sie uns zu gegebener Zeit das Formular Elternzeit Mutterschutz für niedergelassene Zahnärztinnen ausgefüllt zurück und fügen Sie eine Kopie der Geburtsurkunde bei.

Von der Wiederaufnahme zahnärztlicher Tätigkeit bitten wir uns rechtzeitig zu informieren.

